



Hofgarten 3
35683 Dillenburg

Tel. 02771-265834

Fax 02771-265835

Jugendwerk Dill e.V.

Satzung

Stand: 22.05.2018

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Jugendwerk Dill e.V." Sein Sitz ist in Dillenburg. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend in ihrer Freizeit und die Sozialarbeit an Schulen. Der Verein wendet sich an Jugendliche, die sich nicht einer bestehenden Jugendgemeinschaft anschließen, bietet ihnen Hilfe und Begleitung an und sucht Verbindungen mit anderen Jugendgemeinschaften.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung entsprechender Einrichtungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können, aufgrund eines schriftlichen Antrages, für die Jugendarbeit aufgeschlossene Einzelpersonen werden. Mitglieder können auch juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere Institutionen werden, die den Verein fördern möchten.
Der Mindestbetrag für Einzelmitglieder beträgt 15,00 EURO und für alle anderen 60,00 EURO.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres
 - c) durch Ausschluss eines Mitglieds gemäß Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit des gesamten Vorstandes
 - d) bei einem Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern sowie gegebenenfalls weiteren Beisitzern.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenwart sowie gegebenenfalls weitere Beisitzer. Geschäftsführer sind: Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer. Je zwei vertreten den Vorstand gemeinsam im Sinne des §26 BGB.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB erlischt mit der Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt bis zur Neuwahl bzw. Neubenennung.
5. Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters unter Angabe der Tagesordnung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter wenigstens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
6. Über die Vorstandssitzung ist eine kurze Niederschrift anzufertigen. In die Niederschrift sind die Beschlüsse des Vorstandes im Wortlaut aufzunehmen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Versammlungszeitpunkt zuzustellen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter einzuberufen.
Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe hat der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter innerhalb von längstens acht Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:
 - a) die Erteilung von Richtlinien an den Vorstand für die konkrete Erfüllung des Vereinszweckes gemäß § 2 der Satzung,
 - b) die Wahl der gemäß § 6 zu wählenden Vorstandsmitglieder,
 - c) die Beschlussfassung darüber, ob und in welcher Höhe Mitgliederbeiträge erhoben werden,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins,
 - e) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung, die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens sechs Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden vorbehaltlich der Bestimmung des § 9 Abs. 1 der Satzung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

S a t z u n g des Vereins Jugendwerk Dill e. V.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine kurze Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind die Beschlüsse der Versammlung im Wortlaut aufzunehmen.

§ 9

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins können nur in einer ordnungsgemäß, eigens mit einem dieser Tagesordnungspunkte einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist hier eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Registergericht als Voraussetzung für die Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die freie Jugendarbeit.

§ 10

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Die S a t z u n g des Vereins Jugendwerk Dill e. V. (in der Fassung vom 30.10.2001) tritt am Tag nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vormals gültige „S a t z u n g für den Verein Jugendwerk Dill e.V.“ in der Fassung vom 19.01.1984 außer Kraft.
2. Beschlüsse, die zuvor auf der Grundlage der „S a t z u n g für den Verein Jugendwerk Dill e. V.“ in der Fassung vom 19.01.1984 getroffen worden sind, werden durch die Neufassung der Satzung in Ihrer Gültigkeit nicht berührt.

**Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des Vereins Jugendwerk am 30. Oktober 2001 –
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.3.2007 – zuletzt geändert durch
Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.5.2018**